

Aktenzeichen:
1 C 12/15



Amtsgericht Oberkirch

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 77704 Oberkirch

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] 73525 Schwäbisch Gmünd, Gz.: [REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Oberkirch durch den Direktor des Amtsgerichts [REDACTED] am
17.03.2015 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass zwischen den Parteien gemäß § 278 Abs. VI ZPO der folgende Vergleich zustande gekommen ist:

VERGLEICH

1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 706,00 Euro. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig

abgegolten.

2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.
3. Die Zahlung erfolgt in monatlichen Raten zu je 50,00 Euro. Die erste Rate ist bis spätestens 1. April 2015 fällig. Jede weitere Rate ist am selben Tag des Folgemonats fällig.

[Redacted]

Direktor des Amtsgerichts

Ausgefertigt
und d. Klagepartei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Oberkirch, 18. März 2015

[Redacted]

Justizangestellte

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



150323 348 4

